

stadt



wädenswil

Benutzungsreglement Stadtbibliothek

1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Geltungsbereich	1
	Art. 2 Zweck	1
II.	Benutzung und Ausleihe	1
	Art. 3 Bibliotheksausweis	1
	Art. 4 Jahreskarte	1
	Art. 5 Ausleihe	2
	Art. 6 Medienrückgabe	2
	Art. 7 Sorgfalt	3
III.	Gebühren	3
	Art. 1 Benutzungsgebühren	3
IV.	Schlussbestimmungen	3
	Art. 2 Sanktionen	3
	Art. 3 Erlass und Inkrafttreten	3

Der Stadtrat,

gestützt auf die Gebührenverordnung der Stadt Wädenswil vom 11. Dezember 2017,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Stadtbibliothek leistet in den Bereichen Bildung, Kultur und Freizeit sowie Kompetenzenförderung einen nachhaltigen Beitrag für die Stadt Wädenswil. Sie stellt der Bevölkerung ein attraktives Medienangebot zur Verfügung. Die Medien werden nach den Bestimmungen dieses Benutzungsreglements ausgeliehen.

Geltungsbereich

Art. 2 Zweck

Das Benutzungsreglement beschreibt die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer des Angebots der Stadtbibliothek.

Zweck

II. Benutzung und Ausleihe

Art. 3 Bibliotheksausweis

Beim ersten Besuch wird, gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises, ein persönlicher, gebührenpflichtiger Bibliotheksausweis ausgestellt. Dieser ist bei jeder Ausleihe vorzuweisen. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils.

Bibliotheksausweis

Bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Region sowie in besonderen Fällen kann die Bibliotheksleitung ein Depot verlangen.

Namens-, Adress- oder E-Mail-Änderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind umgehend mitzuteilen.

Art. 4 Jahreskarte

Pro Jahreskarte können maximal 30 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden. Die Bibliotheksleitung kann in besonderen Fällen oder für einzelne Medienarten spezielle Ausleihlimiten festsetzen.

Jahreskarte

Kundinnen und Kunden mit einer gültigen Jahreskarte haben überdies die Möglichkeit, zusätzlich maximal 15 E-Medien gleichzeitig bei der Digitalen Bibliothek Ostschweiz (Dibiost) auszuleihen und den regionalen Verbundpass (Mediopass) zu nutzen. Für die Nutzung des Mediopasses gelten die Ausleihbedingungen der jeweiligen Verbundbibliothek.

Art. 5 Ausleihe

Ausleihfristen

Die generellen Ausleihfristen betragen:

Gedruckte Medien, CDs, Hörbücher, Tonies, CD-ROMs und Sachfilme	4 Wochen
E-Medien	gemäss Bedingungen Dibiost
TV-Serien	2 Wochen
DVD-Spielfilme	1 Woche

Eine Weitergabe an Drittpersonen ist nicht gestattet. Die jeweils neueste Ausgabe von Zeitschriften darf nicht ausgeliehen werden.

Verlängerung

Ausleihfristen von Medien können unter Vorbehalt verlängert werden – auch online im persönlichen Konto. DVD-Spielfilme und TV-Serien können einmalig verlängert werden, alle anderen Medien zweimal. Eine Verlängerung der Ausleihfristen von Neuheiten, Bestsellern, Zeitschriften, Tonies, vorreservierten oder bereits gemahnten Medien ist jedoch nicht möglich.

Online-Reservation

Alle Medien können auch online reserviert werden. Reservierte Medien liegen 7 Tage zur Abholung bereit. Werden sie innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, verfällt die Reservation.

Art. 6 Medienrückgabe

Medienrückgabe

Für die Medienrückgabe steht vor der Stadtbibliothek ein Medieneinwurf für alle Medienarten zur Verfügung. Bei Rückgabe ausserhalb der Öffnungszeiten erfolgt die Rückbuchung mit der nächsten Öffnung der Bibliothek. Die Rückgabe erfolgt auf eigene Verantwortung.

Verspätung

Bei verspäteter Rückgabe werden Mahngebühren fällig. Medien, die nach der 3. Mahnung nicht innert 7 Arbeitstagen zurückgebracht werden, gelten als Verlust und werden, zuzüglich sämtlicher Mahn- und Bearbeitungsgebühren, in Rechnung gestellt.

Art. 7 Sorgfalt

Die Kundinnen und Kunden haften für die ausgeliehenen Medien, deren Nutzung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften.

Haftung

Bei Beschädigung oder Verlust werden die Kosten für Ersatz vollumfänglich verrechnet, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr pro Medium.

Kosten für Ersatz

Schäden an Medien dürfen nicht selbst repariert werden und sind umgehend zu melden.

III. Gebühren

Art. 8 Benutzungsgebühren

Die Medienausleihe ist gebührenpflichtig.

Benutzungsgebühren

Die Gebühren werden durch die Abteilung Präsidiales festgelegt und mittels eigenem Gebührentarif publiziert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 Sanktionen

Bei wiederholter oder schwerwiegender Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Benutzungsreglements sowie bei erheblicher Störung des Bibliotheksbetriebes kann die Bibliotheksleitung eine Kundin oder einen Kunden zeitweilig oder ganz von der Bibliotheksbenutzung ausschliessen.

Ausschluss

Art. 10 Erlass und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 8. November 2021 durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 279 erlassen.

Erlass und Inkrafttreten

Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bestehende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek vom 12. Februar 2016.

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 16

praesidiales@waedenswil.ch